



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft

INGEGANGEN

21. Dez. 2023

GL 22.01.2024 Anhang 2 zu Beilage 5

CH-3003 Bern

BSV; Dup

POST CH AG

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Herr Markus Kaufmann
Geschäftsführer
Monbijoustrasse 22
Postfach
3000 Bern 14

Aktenzeichen: BSV-D-C4B33401/317
Sachbearbeiter/in: Philipp Dubach / Dup
Bern, 18.12.2023

Anspruch auf Rechtsberatung und Rechtsschutz in den SKOS-Richtlinien

Sehr geehrter Herr Kaufmann, sehr geehrte Frau Zimmermann

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29. September 2023. Sie reagieren damit auf den Vorschlag der Steuergruppe der Plattform gegen Armut, in den SKOS-Richtlinien einen Anspruch auf Rechtsberatung analog zu Art. 27 ATSG zu formulieren. Dieser Vorschlag geht zurück auf die im Rahmen der Plattform verfasste Studie «Rechtsberatung und Rechtsschutz in der Sozialhilfe». Wir hatten Ihnen zu diesem Zweck im Dezember 2020 einen Auszug aus der Studie mit einer inhaltlichen Konkretisierung des Vorschlags zugestellt.

In Ihrem Schreiben weisen Sie darauf hin, dass die wesentlichen Anliegen des Vorschlags bereits heute in den SKOS-Richtlinien abgedeckt sind. Sie stellen in Aussicht, im Rahmen der laufenden Richtlinienrevision zwei Punkte zu prüfen, die – wenn wir dies korrekt verstanden haben – beide die Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Sozialversicherungen betreffen (Präzisierung der Richtlinien in Bezug auf die Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips, Aufnahme eines Passus im Kapitel «Persönliche Hilfe»). Als nicht zielführend beurteilen Sie dagegen, dass die Sozialhilfe grundsätzlich verpflichtet werden soll, ihre Klientinnen und Klienten bei der Durchsetzung solcher Ansprüche zu unterstützen und die Kosten für eine allfällige Rechtsvertretung zu übernehmen. Schliesslich weisen Sie darauf hin, dass Rechtsberatung und Rechtsschutz in der Sozialhilfe wichtige institutionelle Fragen berühren, die sich über die SKOS-Richtlinien nur sehr bedingt regeln lassen. Hierfür wären Merkblätter, Empfehlungen, Beratungen oder Praxishilfen der SKOS besser geeignet.

Wir danken Ihnen vielmals für die eingehende Prüfung unseres Vorschlags. Auch haben wir erfreut zur Kenntnis genommen, dass die SKOS die Förderung der Rechtssicherheit und des Zugangs zur Rechtsberatung in ihre Strategie 2025 aufgenommen hat. Was den Vorschlag betrifft, können wir Ihre

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Philipp Dubach
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Tel. +41 58 480 8928, Fax +41 58 464 0675
philipp.dubach@bsv.admin.ch
<https://www.bsv.admin.ch>



Vorbehalte betreffend eine Ausweitung der Pflichten der Sozialhilfe bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Sozialversicherungen und betreffend die Übernahme von Kosten entsprechender Rechtsvertretungen verstehen. Auch ist uns nachvollziehbar, dass sich die SKOS-Richtlinien nur bedingt eignen, um institutionelle Veränderungen in die Wege zu leiten, und dass Sie grosses Gewicht auf die Kontinuität der Richtlinien legen. Gleichzeitig stellen wir fest, dass sich die zentralen Herausforderungen in der relativ kurzen Zeit seit Erscheinen der Studie noch nicht wesentlich verändert oder gemindert haben. So belegt eine kürzlich veröffentlichte Untersuchung der FHNW in wichtigen Aspekten grosse Unterschiede im Rechtsvollzug von Sozialdiensten. Auch ist das Angebot an unabhängiger Beratung im Sozialhilferecht nach unserem Wissensstand seither nicht massgeblich erweitert worden.

Angesichts dessen ist es der Steuergruppe der Plattform gegen Armut ein grosses Anliegen, dass das Thema mit Nachdruck weiterverfolgt und in seiner ganzen inhaltlichen Bandbreite bearbeitet wird. Wir sind der SKOS dankbar, wenn sie die im Rahmen der laufenden Richtlinienrevision angesprochenen Änderungen prüft. Ihre fachliche Einschätzung macht zugleich deutlich, dass sich die Massnahmen nicht darauf beschränken können. Es scheint uns deshalb zentral, dass weitere Handlungsansätze verfolgt werden, die über die Durchsetzung von Ansprüchen gegen Sozialversicherungen und anderen Dritten hinausführen. Wir begrüssen es deshalb sehr, wenn die SKOS ausserhalb der Richtlinien Instrumente entwickelt, die dem Rechtsschutz in der Sozialhilfe förderlich sind. An einem Austausch zu diesen Fragen sind wir sehr interessiert. Auch prüfen wir bei Bedarf gerne, entsprechende Bestrebungen im Rahmen der Plattform zu unterstützen und zu fördern.

Freundliche Grüsse

Im Namen der Steuergruppe der Plattform gegen Armut



Astrid Wüthrich
Leiterin des Geschäftsfeldes
Vizedirektorin



Thomas Vollmer
Leiter Bereich Alter, Generationen und
Gesellschaft